

O r ę d o w n i k

dla miasta i powiatu Krotoszyńskiego.

Telefon 143.

Wychodzi
we wtorek, czwartek i sobotę.
Przedpłata
kwartalnie 1,95 mk.,
z odniesieniem do domu przez pocztę
24 fen. więcej.

Cena ogłoszeń:
od wiersza drobnego lub miejsca
odpowiedzialnego 15 fen., od wiersza
dublet. 30 fen.
Reklamy 35 fen. od wiersza.
Ogłoszenia przyjmowane się
najpóźniej do 9-tej godz. przed poł.
w dniach wydania.

Redakcja, druk i nakład Fr. Lach w Krotoszynie.

Nr. 23. Krotoszyn, sobota, dnia 22-go lutego 1919. Rok 71.

Dział urzędowy.

Rozporządzenie

dotyczące wykazów osobistych i przepustek na podróże osób, nienależących ani do Wojska Polskiego ani do czynnych oddziałów Straży Ludowej.

A. Wykazy osobiste.

1. Każdy podróżujący musi mieć przy sobie wykaz, wystawiony przez władzę policyjną (komisarza lub burmistrza).
2. Wykaz musi się składać:
 - a) z fotografii; fotografię (cienia, nienależoną) nakleja władz policyjna na przeznaczony do tego formularz i stempluje ją u góry i na dole tak, by stempel mniej więcej w połowie znajdował się na fotografii;
 - b) z własnoręcznego podpisu podróżującego, tak imię jak i nazwisko musi się całkowicie wypisać;
 - c) z poświadczonym też władz policyjnej co do własnoręczności podpisu i co do tożsamości podróżującego z fotografią.
3. Dzieci poniżej lat czternastu nie potrzebują mieć wykazu.
4. Pod względem przyczodu do tutejszej dzielnicy mają to samo znaczenie, co wykazy, opisane pod 1:
 - a) wykazy, wystawione przez władze w Królestwie i Galicji,
 - b) piśmienne zezwolenie władz podanych pod B. 3.

B. Przepuski.

1. Do podróży w obrębie terytorium, zajętego przez Wojsko Polskie, nie potrzeba oprócz wykazu opisanego pod A. 1. żadnych przepustek, o ile pod następującą liczbą nic innego nie przepisano.
2. Przepuski są potrzebne:
 - a) do podróży w obrębie pasa o piętnaściekilometrowej szerokości;
 - aa) ciągnącego się w okół terytorium, zajętego przez Wojsko Polskie,
 - bb) późniejszego na wewnętrz tego terytorium;
 - b) do podróży w obrębie pasa o piętnaściekilometrowej szerokości w dłuż granicy z Polską;
 - c) do podróży poza terytorium, zajęte przez Wojsko Polskie.
3. Przepuski wydaje:
 - a) w Poznaniu komenda placu wspólnie z prezydium policji;
 - b) poza Poznaniem: Okręgowe Dowództwo Wojskowe wspólnie ze starostą.

Przepuski są tylko wówczas ważne, jeżeli na nich znajdują się podpisy i stempły obu, powyżej podanych władz.

4. Do podróży przez linie bojowe potrzeba przepustki, wystawionej przez Dowództwo Główne.

5. Przepuski, wystawione przez Komisariat Naczelnego Rady Ludowej lub przez Dowództwo Główne, wystarczają do wszelkich podróży, także do Królestwa i Galicji.

6. Przepuski wydaje się tylko na poszczególne podróże; wyjątkowo wolno je wystawić na kilka podróży; w każdym razie tracą przepuski swoje znaczenie z upływem czterech tygodni od dnia wystawienia.

7. Przepuski, zawierające dodatki co do rewidowania lub niewidownia bagażu, co do zezwolenia na przewóz żywności itd. są nieważne.

- c) Co do podróży osób, należących do Wojska Polskiego lub do czynnych oddziałów Straży Ludowych, wyda Dowództwo Główne osobne przepisy;
- d) podróżujący, nie posiadający wykazu osobistego lub przepustki, odpowiadających powyższym przepisom:
1. mogą być natychmiast aresztowani,
2. muszą na żądanie przerwać swą podróż,
3. podlegają karze policyjnej do stu marek lub tygodnia aresztu,
4. podlegają prócz tego dalszej karze do dwóch tysięcy marek i dwuletniej karze więziennej albo jednej lub drugiej karze.
- e) Sfaszowanie i podrabianie wykazów lub przepustek podlega rozpatrywaniu przez sądy doraźne.
- f) Znosi się wszelkie dotychczasowe przepisy, dotyczące ograniczeń w podrózach.
- g) Niniejsze rozporządzenie obowiązuje z upływem 10 dni od dnia ogłoszenia.

Poznań, dnia 12. lutego 1919.

Komisariat Naczelnego Rady Ludowej.

X. Adamski. Korfanty.

Kreisblatt u. Anzeiger

für den Kreis und die Stadt Krotoschin.

Telefon 143.

Erscheint
jeden Dienstag, Donnerstag und
Sonntagnachmittag.

Bezugspreis
vierteljährlich 1,95 Mk.
Durch den Briefträger ins Haus
gebracht 24 Pf. mehr.

Inserate
die 1-spaltige Petitsäule oder deren
Raum 15 Pf., die 2-spaltige Petitsäule
30 Pf. Im Reklameteil pro
Zeile 35 Pf.
Annahme der Inserate
bis spätestens 9 Uhr
am Erscheinungstage.

Redaktion, Druck und Verlag von Fritz Lach, Krotoschin.

Nr. 23. Krotoschin, Sonnabend, den 22. Februar 1919. 71. Jahrg.

Amtlicher Teil.

Berordnung,
betreffend Ausstellung von Personal- und Reise-Ausweisen für Reisende,
die weder dem polnischen Heere noch den aktiven Abteilungen der
„Straż Ludowa“ angehören.

A. Personalausweise:

1. Jeder Reisende muss sich durch einen Personalausweis, der durch die zuständige Polizeibehörde (Kommissar oder Bürgermeister) ausgestellt wird, ausweisen können.

2. Der Personalausweis muss enthalten:

- a) Eine Photographie; dieselbe ist von der Polizeibehörde auf das hierzu bestimmte Formular aufzukleben und mit einem Stempel sowohl oben wie unten zu versehen, und zwar derart, daß die Stempel ungefähr zur Hälfte auf der Photographie angebracht werden.
- b) Die eigenhändige Unterschrift des Reisenden; sowohl der Vor- wie Zuname müssen ausgeschrieben werden.
- c) Die Beglaubigung der Unterschrift durch die Polizeibehörde sowie die Bescheinigung derselben durch die Identität des Reisenden mit der auf der Photographie dargestellten Person.

3. Kinder unter 14 Jahren bedürfen keines Personalausweises.

4. Bei Reisen nach dem durch das polnische Heer besetzten Gebiet werden dem unter A 1 angegebenen Personalausweis folgende Papiere gleichgestellt:

- a) Legitimationspapiere, welche durch die Behörden in Polen oder Galizien ausgestellt sind,
- b) die schriftlich erteilte Erlaubnis der unter A 3 angegebenen Behörden.

B. Reiseausweise:

1. Zu Reisen in vom polnischen Heer besetzten Gebieten bedarf es außer den oben unter A 1 angeführten Personalausweisen keiner weiteren Ausweise, soweit weiter unten nichts anderes darüber bestimmt ist.

2. Reiseausweise sind notwendig zu Reisen:

- a) innerhalb einer Zone von 10 Kilometern Breite im Umkreise der vom polnischen Heer besetzten Gebiete; die angegebene Zone liegt innerhalb der besetzten Gebiete;
- b) innerhalb einer Zone von 15 Kilometern Breite längst der poln. Grenze;
- c) in das vom polnischen Heer nicht besetzte Gebiet.

3. Die Reiseausweise stellt aus:

- a) in der Stadt Posen: die Kommandantur zusammen mit dem Polizeipräsidium,
- b) sonst: das „Okręgowe Dowództwo Wojskowe“ zusammen mit dem „Starosta“.

Reiseausweise sind nur dann gültig, wenn sie Unterschrift und Stempel beider Behörden tragen.

4. Zu Reisen durch die Kampffront bedarf es eines durch das „Dowództwo Główne“ auszustellenden Reiseausweises.

5. Reiseausweise, die vom „Komisariat Naczelnego Rady Ludowej“ oder vom „Dowództwo Główne“ ausgestellt sind, genügen zu sämtlichen Reisen, auch nach Polen und Galizien.

6. Die Ausweise haben nur für die auf ihnen vermerkte Fahrt Gültigkeit; die Ausstellung von Ausweisen ist auch für mehrere Reisende gestattet; in jedem Fall verstehen die Reiseausweise mit Ablauf von vier Wochen von der Ausstellung ab ihre Gültigkeit.

7. Ausweise die Vermerke betreffend die Durchsuchung oder Nichtdurchsuchung von Gepäck beziehungsweise die Mithnahme von Lebensmitteln enthalten, sind ungültig.

- c) Für Reisen von Personen, die dem polnischen Heer oder den aktiven Abteilungen der „Straż Ludowa“ angehören, werden besondere Bestimmungen durch das „Dowództwo Główne“ getroffen werden.

- d) Reisende ohne Personalausweise:
 1. können auf der Stelle verhaftet werden,
 2. müssen auf Aufforderung sofort ihre Reise unterbrechen,
 3. werden polizeilich mit einer Geldstrafe bis zu 100 (hundert) Mark bzw. einer Woche Haft bestraft,
 4. haben außerdem eine weitere Geldstrafe bis zu 2000 (zweitausend) Mark und eine Gefängnisstrafe bis zu zwei Jahren bzw. die eine oder die andere Strafe zu gewürtigen.

- e) Die Verhaftung und fälschliche Anserzung von Personalaus- und Reiseausweisen unterliegen der Aburteilung durch das Standgericht.

- f) Sämtliche bisherigen Bestimmungen betreffend die Einschränkung von Reisen werden aufgehoben.

g) Diese Verordnung tritt 10 Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Posen, den 12. Februar 1919.

Komisariat Naczelnego Rady Ludowej.

X. Adamski. W. Korfanty.

Dotyczy nasion warzyw.

Ogrodnicy, którzy zamierzają nabycie nasiona warzyw, mogą takowe nabycie w Prowincjalnym Urzędzie warzywa i owocu w Poznaniu w dowolnych ilościach. Zamówienia upraszczam powyżej wymienionym miejscem wprost wystać, nie do Urzędu Żywnościowego w powiecie.

Rolnicy, właściciele ogrodów i ogrodnicy mogą nasion nabycie w firmie Rolnik Sp. z ogr. por. w Krotoszynie.

Krotoszyn, dnia 15. lutego 1919.

Nr. z. 48919. L. 3. Starosta.

Na karty naftowe powiatu Krotoszyńskiego można odebrać na luty br. $\frac{1}{2}$ litra nafny

w odnośnych kupców. Cena detaliczna wynosi 60 fen. za litr.

Krotoszyn, dnia 28. lutego 1919.

Starosta.

Nr. z. 49019. L. 3. Skoroszewski.

Związek komunalny dostanie w krótkie karbil do podziału. Dotychczasowe ceny są zmienione. Ustanawia się następujące ceny:
w handlu hurtowym za 100 kg. 165 marek,
w handlu detalicznym za 100 kg. 200 marek.

Krotoszyn, dnia 17. lutego 1919.

Starosta.

Skoroszewski.

Nichtamtlicher Teil.

Unterbrechung des Nachrichtendienstes.

Die Posener Neuester Nachrichten schreiben: Von einem Reisenden, der von Berlin hier eingetroffen ist und die Strecke Kreuz—Wronke im Fuhrmäsch zurückgelegt hat, erhalten wir aber die folgenden interessanten Mitteilungen:

Der Bahnhof Kreuz ist überfüllt mit Reisenden, die in der Richtung Posen nicht weiter können. Die männlichen Personen müssen fast ausschließlich auf dem Bahnhof bleiben, während den weiblichen meistens Ausweise zum Aufenthalt in der Ortschaft Kreuz erteilt werden. Der Gewährsmann hat aber schließlich einen Ausweis erhalten. Mit mehreren Damen und Herren, die alle ihr Gepäck mitgeschleppten, machte er sich auf den Weg. Bis Mialla gingen sie die Bahnstrecke entlang; sie konnten feststellen, daß entgegen den hier verbreiteten Gerüchten, die Bahnlinie nirgends zerstört ist. Wohl waren an einzelnen Stellen schwere Bäume über die Schienen gelegt; sie sind aber von den Anwohnern bereits wieder entfernt worden. Von Mialla bis Wronke denugten die unfreiwilligen Wanderer die Chauffee. Man hatte sie darauf hingewiesen, daß sie schwerlich die beiderseitigen Postenketten passieren könnten; sie traten aber bis zum Städteingang von Wronke überhaupt keinen Soldaten. Die letzten 5 Kilometer bis Wronke konnten die Reisenden mit einem Fuhrwerk fahren, wofür sie für die Person 5 Mark bezahlen mußten. Von Wronke aus wurden ihnen kleinste Schwierigkeiten bereitet.

Der Gewährsmann ist am Dienstag von Berlin abgereist und erzählte uns, daß für Sonntag Spartakus-Demonstrationen in Berlin gegen die Verhaftung Rabeks geplant gewesen seien. Sie kamen aber nicht zur Durchführung, da ganz Berlin dicht mit Regierungstruppen belegt ist und weil die Führer der Bewegung am Sonnabend von der Berliner Kriminalpolizei verhaftet wurden. Dies hatte davon Kenntnis erhalten, daß die Führer des Roten Soldatenbundes im Bökerschen Saale, Weberstraße, versammelt seien. Truppen vom Reinhard-Regiment umstellten das Lokal; die Kriminalbeamten drangen in dasselbe ein und nahmen die völlig überraschten Spartakisten, so in der Zahl, fest. Am Sonntag blieb alles ruhig; ein Spartakusmann, der einen Sicherheitsoldat überfiel, wurde von diesem niedergeschossen.

Sonst konnte uns der Reisende nur noch sagen, daß bis zum Zeitpunkt seiner Abreise Nachrichten von besondern wichtigen Ereignissen in Berlin nicht vorliegen hätten.

Eine heutige Meldung aus Posen besagt, daß die Wiederaufnahme des Verkehrs mit Berlin über Kreuz voraussichtlich noch im Laufe des heutigen Tages erfolgen wird. Wenn nicht neue unerwartete Schwierigkeiten eintreten, wird der heute nachmittag nach Wronke abgehende Personenzug bereits wieder bis Kreuz durchgeführt werden.

Mordanschlag auf Clemenceau.

Die Abschneidung Posens von der übrigen Welt wird durch ein Telegramm unterbrochen, das Mittwoch abend 6 Uhr in Berlin ausgegeben und Donnerstag nachmittag in Posen eingetroffen ist; es meldet einen Mordanschlag auf den französischen Ministerpräsidenten Clemenceau und ist geeignet, die Ausführungen des gestrigen Leitartikels über die Bedeutung unserer Absperrung nachdrücklich zu unterstützen. Das Telegramm lautet:

Paris, 19. Februar. (Reuter.) Wie gemeldet wird, wurden morgens auf Clemenceau, als er in einen Kraftwagen stieg, fünf Schüsse abgegeben. Clemenceau ist am Kopf verwundet.

Betrifft: Gemüsesämereien.

Gärtnerien, die Gemüsesämereien beziehen wollen, können diese durch die Provinzialstelle für Gemüse und Obst (Geschäftsabteilung) Posen unmittelbar beziehen. Ich ersuche, Gesuche nicht an das Kreiswirtschaftsamt, sondern an vorgenannte Stelle zu richten.

Landwirte und Garteneigentümer aber auch Gärtnerien können die Sämereien bei der Firma Rolnik G. m. b. H. in Krotoszyn jederzeit erhalten.

Krotoszyn, den 15. Februar 1919.

J.-Nr. 48919. L. 3. Starost.

Auf die Petroleumkarten des Kreises gelangt pro Februar d. Js.

$\frac{1}{2}$ Liter Petroleum
bei den zuständ. Kaufstellen zur Verteilung. Der Kleinhandelspreis beträgt 60 Pf. p. l.

Krotoszyn, den 18. Februar 1919.

J.-Nr. 49019. L. 3. Starost.

Skoroszewski.

Der Kommunalverband erhält demnächst Karbid zur Unterteilung. Die früheren Preise werden hiermit aufgehoben. Dafür treten nachstehende Preise in Kraft:
im Großhandel pro 100 kg 165 Mark,
im Kleinhandel pro 100 kg 200 Mark.

Krotoszyn, den 17. Februar 1919.

J.-Nr. 49019. L. 3. Starost.

Skoroszewski.

Die Schuldfrage.

Eine linksozialistische französische Stimme.

Unter der Überschrift „Parodie der Gerechtigkeit“ schreibt Lucien Le Foyer im „Journal du Peuple“: Die ersten Punkte, die Clemenceau auf die Tagesordnung der Friedenskonferenz setzte, waren: Verantwortung der Kriegsverbrecher und Strafen für die im Kriege begangenen Verbrechen. Man möchte glauben, diese Neuheiten seien Phantasien, um die Öffentlichkeit zu belustigen und Zeit zu gewinnen. Hat man wirklich die Absicht, die „Kriegsverbrecher“ zu finden, oder will man nur eine neue, verbesserte Aussage der amtlichen Darstellung liefern? Die Verbündeten haben natürlich nicht die geringste Schuld am Kriege; sie sind das Recht und die Gerechtigkeit selber! Also können sie nach ihrem Gudücken den Frieden diktieren und die Schuldigen strafen. „Genau Untersuchungen“, sagt Poineare, „finden nicht nötig, um den Ursprung des Verbrechens, das die Welt erregte, kennen zu lernen.“ „Urtreien“ ohne Untersuchung und ohne Belege, das ist sicherlich keinem. Wozu aber der gesuchte Zusatz: „Die blutbefleckte Wahrheit ist bereits aus den kaiserlichen Archiven hervorgegangen. Dass der Überfall mit Vorbedacht ausgeführt wurde, ist heute klar erwiesen.“ „Heute?“ Es hielt doch schon vor 54 Monaten, der Beweis sei erbracht!

Im Namen der Gesellschaft der Nationen wird die Verbundskonferenz von Holland die Auslieferung des Kaisers verlangen. Das ist die erste Rolle, die man dieser Gesellschaft der Nationen zuweist. Man unterscheidet in dem neuen System Sieg und Niederlage, Heiligkeit und Verwölfheit; man gründet die „Gesellschaft“ auf Uneinigkeit, die Einheit auf Gegenseitigkeit. Daß Clemenceau die Gesellschaft der Nationen an sich nicht sieht, ist jedem klar. Er will sie nur benutzen, um sie zugrunde zu richten. Eine Kritik an diesen Argumenten ist überflüssig. Wenn der Siegreiche das „Recht“ erhält, nicht nur den Sieg auszunützen, sondern die Gerechtigkeit zu verwerten, wie sieht dann die Gerechtigkeit in der Welt aus?

Man müßte die Vergangenheit der Völker im ganzen vergleichen; dann würde man merken, daß keines das Vorrecht verdient, seinesgleichen zu verdammen. „Wer ohne Sünde ist, der werfe den ersten Stein auf sie!“

Mag man Wilhelm II. ergehen und hinrichten; das wäre nur eine Kriegstat mehr, eine Einzelheit in dem riesigen Morden. Hat man jene Souveräne gemartert, die da Völker heilten, weshalb soll man jene Souveräne schonen, die sich Könige nennen? Wogegen aber ehrenhaftste Leute protestierten, das ist die Anrufung der Gerechtigkeit. Tötet, aber legt euch nicht Stola und Hermelin um! Wenn ihr Rains Verbrechen begehrt, dann beruft euch nicht auf Gesetz und Evangelium! Wir haben eine zu hohe Auffassung von Gerechtigkeit, um zu ertragen, daß man sie zur Magd der Politik mache.

Hütet euch! Wenn Wilhelm II. oder irgend ein anderer vor Gericht gestellt, verhört und verteidigt, ohne Ausflucht der Öffentlichkeit, dann wird er dem Publikum gewisse Dinge enthüllen, die es nicht weiß. Er würde zeigen, daß die Sozialisten fast überall die Kriegserklärung bezw. die Fortsetzung des Krieges genehmigt haben und daß seine Feinde den Krieg gewollt haben, als er ihn nicht mehr wollte. Wenn das edelmütige und gerechte Frankreich nachdenkt, würde es vor allem begreifen, daß man nicht zugleich Richter und Partei sein kann.

Die Krise der Kronenwährung.

Wien, 17. Februar. (Indirekt.) Dem „Neuen Wiener Tageblatt“ erklärte der Staatssekretär für Finanzen, Dr. Steinwender, daß die Stempelung der Noten in Deutsch-Oesterreich bereits begonnen habe. Es handele sich hierbei jedoch nur um Noten, die erst

später in den Verkehr kommen sollen. Eine Gewöhnung für die Abstempelung, wie sie im tschechisch-slowakischen Staate angekündigt wurde, soll schon deshalb nicht in Betracht kommen, weil dadurch die ganze Aktion, die ja eine möglichst rasche Durchführung erfordert, verzögert würde. — Eine heute bereits in Kraft getretene Befüllungsanweisung des Staatsamts der Finanzen verbietet, ebenso wie es das tschechisch-Finanzministerium getan hat, die Einfuhr von Banknoten der Österreich-Ungarischen Bank und die Überweitung von Kronenbeträgen nach Deutsch-Oesterreich. Der effektive Banknotenverkehr zwischen der Österreichisch-Ungarischen Bank und den Nationalstaaten und dem übrigen Auslande ist frei. In der amtlichen Mitteilung wird, je gestellt, daß die deutsch-österreichische Regierung infolge der Abstempelungsmaßnahmen der jugoslawischen und der tschechisch-slowakischen Regierung sich gezwungen sieht, Abwehrmaßnahmen zu treffen. Die deutsch-österreichische Regierung erklärt sich bereit, sich dem Spruch eines internationalen Schiedsgerichtes zu unterwerfen, das die Verbindlichkeiten der ehemaligen Monarchie gegenüber Oesterreich und Ungarn und den Notenbesitzern sowie gegenüber den Staatsgläubigern feststellen sollte.

Aus Stadt und Provinz.

Krotoszyn, den 22. Februar 1919.

* Aufnahmeprüfung in der Präparandenanstalt. Am 26. März findet die Aufnahmeprüfung in der hierigen Präparandenanstalt statt, zu der Schüler beider christlichen Konfessionen zugelassen werden. Den, dem Vorsteher der Anstalt baldigst einzureichenden Meldungen müssen beigelegt werden der Geburtschein, die beiden Impfscheine, der Taufchein, das letzte Schulzeugnis, ein polizeiliches Führungszeugnis und ein vom Kreisarzt ausgestelltes Gesundheitsattest, das auch über die Turnfähigkeit des Bewerbers Auskunft geben muß.

* Wichtig für Militär-Rentenempfänger. Es wird im Interesse der Militär-Rentenempfänger darum gehemmert, daß mit der Auflistung für März eine amtliche Bescheinigung über Leben, Wiederherstellung, Einkommen usw. bei den Postanstalten abzugeben ist, ohne welche die Rente nicht gezahlt wird. Die Empfänger wollen zur Vermeidung unnötiger Gangen sich rechtzeitig diese Bescheinigungen beschaffen. Formulare hierzu sind ihnen von der Regierung zu gegeben; erforderlichenfalls helfen auch die Postanstalten aus. Die Auszahlung der Renten findet am 26. Februar statt.

* Ein Post-Verkehr mit den Gefangenen in Sibirien war bisher nicht möglich. Das dänische Rote Kreuz in Kopenhagen ist jedoch voraussichtlich in der Lage, Postkarten — keine anderen Sendungen — an diese Gefangenen durch Vermittlung des dänischen Konsuls in Wladivostok zu befördern. Die Postkarten sind, tunlichst in offenem Umschlag ohne Begleitschreiben, an das dänische Rote Kreuz in Kopenhagen unmittelbar einzuführen. Die an das dänische Rote Kreuz gerichteten offenen Briefumschläge mit den eingeklebten Postkarten sind als Kriegsgesangenseindungen portofrei.

* Frostbeulen an Händen und Füßen sind in dieser kalten Winterszeit viel öfters in Erscheinung getreten als sonst. Es ist dies wohl darauf zurückzuführen, daß einerseits in den Behausungen mit der Heizung gespart werden muß, andererseits darauf, daß der menschliche Körper infolge minderwertiger Ernährung nicht genügend Fett aufweist. Die Frostbeulen sind rosenartige Entzündungen der Haut mit Verdickung des Zellgewebes, je nach dem Grade mehr oder weniger geschwollen, mit Jucken, Hitze, Brennen und stechendem Schmerze. In stetsigerem Grade bilden sic